

# Dienstleistungsvertrag

## *KWL-Erdgasausschreibungen G/040 – G/043*

Es wird folgender Dienstleistungsvertrag geschlossen:

### **I. Vertragspartner**

#### **1. Auftraggeber:**

**Gemeinde Spiekeroog  
Westerloog 2, 26474 Spiekeroog**

**Teilnehmer-Nr.: 462014**

- nachstehend „Auftraggeber“ genannt -

#### **2. Auftragnehmer:**

**Kommunale Wirtschafts- und Leistungsgesellschaft mbH  
Arnswaldtstr. 28, 30159 Hannover**

- nachstehend „KWL“ genannt -

### **II. Vertragsinhalt**

1. Der Auftraggeber beauftragt die KWL, eine Ausschreibung für den leistungsgebundenen Energiebezug im Erdgasbereich (Erdgasbezug) durchzuführen. Ausgeschrieben werden sollen alle vom Auftraggeber gemeldeten Liegenschaften und Anlagen.
2. Die KWL wird den Erdgasbezug von Kommunen sowie dem kommunalen Bereich nahestehenden Unternehmen und Verbänden bündeln und europaweit gesammelt ausschreiben.

3. Es wird für jeden ehemaligen Regierungsbezirk eine separate Ausschreibung durchgeführt.

Dadurch ergeben sich folgende Ausschreibungs- bzw. Vergabenummern:

G/040	Regierungsbezirk Braunschweig
G/041	Regierungsbezirk Hannover
G/042	Regierungsbezirk Lüneburg
G/043	Regierungsbezirk Weser-Ems

Alle Teilnehmer werden wir entsprechend ihrer Gemeindegrenznummer / Teilnehmernummer den Ausschreibungen zuordnen.

4. Die Abnahmestellen der Teilnehmer sollen innerhalb der vier Ausschreibungen in Regionallose unterteilt werden, die sich an den Landkreisen orientieren. Die einzelnen Losgrößen sollen dabei i.d.R. nicht mehr als 50 GWh betragen.
5. Es werden für zwei unterschiedliche Preisgruppen gebildet:

**SLP-Abnahmestellen** = Abnahmestellen deren Durchleitung gemäß Vorgaben der jeweiligen Versorgungsnetzbetreiber im Standardlastprofilverfahren abgerechnet werden. (i.d.R. Abnahmestellen mit kleinem und mittlerem Erdgasverbrauch [je nach Vorgaben des örtlichen VNB i.d.R. bis zu einer stündlichen Ausspeiseleistung von maximal 500 kW und einer maximalen Entnahme von 1.500.000 kWh/a; vgl. § 24 Gasnetzzugangs VO], bei denen keine Leistungsmessung stattfindet)

und

**RLM-Abnahmestellen** = Abnahmestellen bei denen gemäß Vorgaben der jeweiligen Versorgungsnetzbetreiber eine registrierende Leistungsmessung (= RLM) durchgeführt wird. (i.d.R. Abnahmestellen mit großem Erdgasverbrauch [je nach Vorgaben des örtlichen VNB i.d.R. über einer stündlichen Ausspeiseleistung von über 500 kW und einer Entnahme von über 1.500.000 kWh/a; vgl. § 24 Gasnetzzugangs VO].

6. Der Erdgasbezug wird für einen Zeitraum von zwei Jahren ausgeschrieben. Lieferbeginn soll der 01.01.2019, 6.00 Uhr, Lieferende soll der 01.01.2021, 6.00 Uhr sein.
7. Zum Lieferbeginn wird eine Versorgung für die in Ziffer 1 genannten Liegenschaften und Anlagen des Auftraggebers durch den durch die Ausschreibung ermittelten Versorger erfolgen. Soweit hinsichtlich einzelner Abnahmestellen des Auftraggebers aufgrund von noch fortlaufenden Verträgen Abnahmeverpflichtungen gegenüber dem bisherigen Versorger bestehen, richtet sich der Anspruch auf Belieferung hinsichtlich dieser Abnahmestellen gegen den bisherigen Versorger. Nach Ablauf des derzeit bestehenden Vertrages wird die Versorgung der jeweiligen Abnahmestelle ebenfalls durch den durch die Ausschreibung oder in anderer Form ermittelten Versorger erfolgen.
8. Im Rahmen der Ausschreibung wird der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt, das den Bedingungen der Ausschreibung entspricht. Alleiniges Zuschlagskriterium ist der niedrigste Preis. Sollte kein wirtschaftliches Angebot eingehen, wird die Ausschreibung aufgehoben. In diesem Fall ermächtigt der Auftraggeber mit Abschluss dieses Vertrages die KWL, für den Lieferzeitraum der 01.01.2019, 6.00 Uhr bis zum der 01.01.2021, 6.00 Uhr im Wege eines Verhandlungsverfahrens den Erdgasbezug für die von ihm gemeldeten Liegenschaften und Anlagen nachzuweisen.

### III. Pflichten des Auftragnehmers

1. Die KWL nimmt für die gemeldeten Abnahmestellen die Ausschreibung nach den Vorgaben des geltenden Vergaberechts anstelle des Auftraggebers vor.
2. Die KWL übernimmt alle mit der Ausschreibung zusammenhängenden Formalitäten. Die KWL gewährleistet die ordnungsgemäße Abwicklung im Rahmen geltenden Rechts.
3. Zur Vorbereitung und Durchführung der Ausschreibung hat die KWL als Unterauftragnehmer für einzelne Komponenten Rechtsanwalt Carsten Menking, Hemmingen, sowie die Energie Consult GmbH, Hemmingen, eingebunden.
4. Die KWL wird vor der Vergabe die Vergabeunterlagen dem Rechnungsprüfungsamt der Region Hannover zur Prüfung vorlegen. Der Auftraggeber ist mit der Wahrnehmung der Prüfung durch das RPA der Region Hannover einverstanden.
5. Die KWL berät während des Belieferungszeitraumes die Teilnehmer in Fragen der technischen Vertragsabwicklung.

### IV. Pflichten des Auftraggebers

1. Folgende Daten sind der KWL **bis zum 28.02.2017** zur Verfügung zu stellen:

#### „Altteilnehmer“

Für Auftraggeber, die bereits an der Vorgängererdgasausschreibung G/026 teilgenommen haben, ist derzeit nichts zu veranlassen. Derzeit werden von der KWL die aktuellen Daten für 2017 bei den derzeitigen Lieferanten abgefragt. Die „Altteilnehmer“ werden direkt informiert, sobald die Daten des derzeitigen Versorgers vorliegen. Den „Altteilnehmer“ werden die mit dem derzeitigen Lieferanten abgestimmten Daten voraussichtlich Ende März 2018 zur Kontrolle übersandt.

„Altteilnehmer“ kontrollieren und ändern ggf. die mit dem derzeitigen Lieferanten abgestimmten Angaben und teilen der KWL mit, ob im Rahmen der Vorgängerausschreibung gemeldete Abnahmestellen wegfallen oder im Vergleich dazu weitere Abnahmestellen in die neue Ausschreibung aufgenommen werden sollen. Im Falle der Aufnahme weiterer (neuer) Abnahmestellen gelten bezüglich der für die Ausschreibung relevanten Daten die Ausführungen zu „Neuteilnehmer“.

#### „Neuteilnehmer“

Auftraggeber, die an der Vorgängererdgasausschreibung G/026 nicht teilgenommen haben, teilen der KWL die erforderlichen Daten zum Erdgasbezug der einzelnen Liegenschaften und Anlagen mit. Insbesondere sind die Zählernummer, die Verbrauchsdaten und die Zählpunktnummern der Abnahmestellen mitzuteilen.

Für die Erfassung der Daten wird dem Teilnehmer sobald dieser den Dienstleistungsvertrag ausgefüllt zurück gesandt hat ein vorbereiteter Datenerfassungsbogen zugesandt. Dem Erfassungsbogen ist ein Arbeitsblatt „Muster“ vorangestellt, in dem Hinweise und Erläuterungen zum Ausfüllen des Erfassungsbogens gegeben sind. Unklarheiten der Daten der Abnahmestellen werden im Einzelfall zwischen KWL und Auftraggeber ggf. unter Zuhilfenahme des Netzbetreibers geklärt.

Der Auftraggeber erhält vor Veröffentlichung der Ausschreibung die mit ihm abgestimmte Aufstellung seiner für die Ausschreibung vorgesehenen Abnahmestellen zur Freigabe.

Für Abnahmestellen mit Lastgangmessung = registrierender Leistungsmessung (RLM-Abnahmestellen) sind die Lastgangdaten 2017 beizubringen, d.h. der Auftraggeber fragt die Lastgangdaten beim Netzbetreiber an und übermittelt diese Daten an die KWL.

2. Auftraggeber, die **an der Vorgängererdgasausschreibung G/026 nicht teilgenommen** haben, müssen **alle bestehenden Lieferverträge fristgerecht zum 01.01.2019 kündigen**. Soweit eine Kündigung erst zu einem späteren Zeitpunkt zulässig ist, erfolgt die Kündigung zum jeweils frühestmöglichen Zeitpunkt.
3. Auftraggeber, die **an der Vorgängererdgasausschreibung G/026 teilgenommen** haben, brauchen bestehende Lieferverträge zum 01.01.2019 **nur für die Abnahmestellen zu kündigen, die neu in die Ausschreibung aufgenommen werden sollen**.
4. Der Auftraggeber ermächtigt die KWL, die für die Beschaffung des Erdgasbezuges erforderlichen Willenserklärungen im Namen des Auftraggebers (Vertretungsmacht) abzugeben. Die Willenserklärungen wirken unmittelbar für und gegen den Auftraggeber.
5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die von der KWL entworfene Vollmacht, mit der der durch die Ausschreibung oder in anderer Form ermittelte Versorger die Durchleitung des Erdgases zu den jeweiligen Abnahmestellen des Teilnehmers beim Versorgungsnetzbetreiber anmeldet und den Netznutzungsvertrag im Namen des Teilnehmers abschließt, zu unterzeichnen.

## V. Erdgaspreis

Der Erdgaspreis ist unmittelbar an den durch die Ausschreibung oder in anderer Form ermittelten Versorger / Lieferanten zu entrichten. Die Fälligkeit bestimmt sich nach den Vorgaben des zwischen dem Auftraggeber und dem Versorger / Lieferanten zu schließenden, der Ausschreibung zugrundeliegenden Erdgaslieferungsvertrages.

## VI. Honorar

Die KWL erhält für ihre Leistungen gemäß vorstehend II und III vom Auftraggeber ein einmaliges Honorar. Das Honorar ist nach Rechnungstellung (voraussichtlich im Juli 2018) in einer Summe zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zahlbar.

Das Honorar beträgt netto:

Grundbeitrag pro Teilnehmer	650,00 €
Ermäßigter Grundbetrag für Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden (bei gleichzeitiger Teilnahme der Samtgemeinde)	325,00 €
Ermäßigter Grundbetrag für kommunale Wirtschaftsbetriebe etc. von Kommunen (bei gleichzeitiger Teilnahme der Kommune)	325,00 €

Ermäßigter Grundbetrag für Teilnehmer mit max. 2 SLP-Abnahmestellen und einem Jahresverbrauch von max. 150.000 kWh	325,00 €
Gebühr Abnahmestellen (bis zur 50. Abnahmestelle)	je 20,00 €
Gebühr Abnahmestellen (von der 51. bis zur 100. Abnahmestelle)	je 15,00 €
Gebühr Abnahmestellen (von der 101 bis 200 Abnahmestelle)	je 10,00 €
Gebühr Abnahmestellen (ab der 201. Abnahmestelle)	je 5,00 €

#### VII. Verbrauchsdaten der Teilnehmer

Der Teilnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass der durch die Ausschreibung oder in anderer Form ermittelte Versorger (Lieferant) der KWL die jeweiligen Verbrauchs- und Abrechnungsdaten des Teilnehmers zum Zwecke der Beratung sowie zur Vorbereitung künftiger Energieausschreibungen zur Verfügung stellt.

#### VIII. Laufzeit des Dienstleistungsvertrages

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum Lieferende der Erdgaslieferungen im Rahmen der Ausschreibung.

#### IX. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, verpflichten sie die Vertragsparteien, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichwertige und rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen. Die Wirksamkeit des Vertrages soll im Übrigen nicht berührt werden.

Spiekeroog, den

Hannover, den 27.10.2017

Im Auftrag  
 KWL  
 Kommunale Wirtschafts- und  
 Leistungsgesellschaft mbH  
 Arnswehrtstraße 28  
 30159 Hannover  
 Tel.: 0511/30285-0  
 Fax: 0511/30285-78

.....  
 Auftraggeber

.....  
 KWL